

8. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), und der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grebenhain, in Kraft ab 01.01.1984, zuletzt geändert durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain am 03.11.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain die nachstehende 8. Änderung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 08.02.2011 erlassen:

§ 1

Träger der Rechtsform

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden von der Gemeinde Grebenhain als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Für den Betrieb sind die Richtlinien für Kindertagesstätten im Lande Hessen maßgebend.
2. Die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
3. Als Vertreter der Erziehungsberechtigten können Beiräte zur Mitwirkung in der Kinderbetreuungsarbeit gebildet werden.

§ 2

Aufgabe

Die Kinderbetreuungseinrichtungen als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung. Sie wirken darauf hin, dass die soziologische und kulturelle Situation der Kinder gefördert wird.

§ 3

Kreis der Berechtigten

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Grebenhain ihren Wohnsitz haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Einschulungsalter, offen. Die Anmeldungen zur Aufnahme können sowohl bei der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung, als auch bei der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Darüber hinaus können Grundschulkinder vor und nach dem Schulbesuch in der Kindertagesstätte Grebenhain betreut werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Eine körperliche oder geistige Behinderung des Kindes muss bei der Anmeldung angegeben werden. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes, soweit aus räumlichen oder sonstigen Gründen im Einvernehmen mit dem Kindergartenbeirat keine anderen Festlegungen getroffen sind.

4. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

5. Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Grebenhain und Crainfeld werden als Kindertagesstätten geführt.

2. Die Kindertagesstätte im Ortsteil Grebenhain ist an Werktagen montags bis freitags von 06.45 - 16.30 Uhr geöffnet.

Das U-3-Krabbelhaus ist an Werktagen montags bis freitags von 8.00 – 16.00 Uhr geöffnet.

Die Kindertagesstätte im Ortsteil Crainfeld ist an Werktagen montags bis freitags von 07.30 bis 14.00 Uhr geöffnet.

3. Die Betreuungszeit für Kinder im Krabbelhaus beträgt maximal 6 Stunden innerhalb der in Abs. 2 genannten Öffnungszeiten.

4. Die Kinderbetreuungseinrichtungen und das U3-Krabbelhaus sind

- in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
- an Rosenmontag sowie
- an den Brückentagen nach den gesetzlich festgelegten Feiertagen Fronleichnam und Chr. Himmelfahrt

geschlossen.

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Näheres, einschließlich der daraus resultierenden Ferienbetreuung, bestimmt der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen.

5. Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- oder dienstlichen Veranstaltungen einberufen oder entsandt wird, bleiben an diesen Tagen die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. In der Regel soll jedoch die Kinderbetreuung gesichert sein.

6. Die terminlichen Veröffentlichungen über die sogenannten Schließtage erfolgen durch Elternrundschriften und des amtlichen Mitteilungsblattes bis zum 28.02. des laufenden Jahres.

7. Ab einem Bedarf von mindestens 12 Kindern aus beiden Einrichtungen wird an den in Abs. 4 benannten Tagen eine Betreuung in einer der beiden Betreuungseinrichtungen angeboten. Die Betreuungszeit ergibt sich aus den in Abs. 2 genannten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Betreuung statt. Die Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben zwischen den Jahren geschlossen.

Ein Bedarf für die Betreuung an den Brückentagen ist 4 Wochen vor dem jeweiligen Brückentag schriftlich und verbindlich in der Verwaltung der Gemeinde Grebenhain anzumelden. Ein Betreuungsbedarf in den gesetzlichen Sommerferien ist bis zum 30.04. eines jeden Jahres ebenfalls schriftlich und verbindlich in der Verwaltung anzumelden.

Die Betreuung nach Satz 1 gilt für Kinder, die wegen beruflicher Gründe der Eltern während der angegebenen Zeiten nicht anderweitig betreut werden können.

Kinder, die in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, können in Abstimmung mit der Leitung der Betreuungseinrichtungen ebenfalls an dieser Betreuung teilnehmen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn bereits ein Betreuungsdienst für Kindergartenkinder nach den o.g. Kriterien zustande gekommen ist.

Eine Ferienbetreuung im U 3 Krabbelhaus findet nicht statt. Das U 3 Krabbelhaus ist in den Sommerferien 3 Wochen geschlossen.

§ 5 Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Aufnahme nachzuweisen ist.

2. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein. Aus ihr muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, bzw. in der Familie des Kindes in den letzten 6 Wochen kein Fall übertragbarer Krankheiten (Anlage 1 zur Satzung) vorgekommen ist.

3. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

4. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

5. Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Den Erziehungsberechtigten werden die Satzung und die Gebührenordnung ausgehändigt.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.15 Uhr in der Einrichtung eintreffen.
2. Die Kinder sind sauber gewaschen und in zweckmäßiger Kleidung in die Kinderbetreuungseinrichtungen zu bringen.
3. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal wieder ab.
Soweit die Kinder mittels Bussen zu den Kinderbetreuungseinrichtungen gebracht werden, erstrecken sich diese Verpflichtungen auf das rechtzeitige Hinbringen und Abholen des Kindes zur Bushaltestelle. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder.
4. Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen abzugeben. Eine entsprechende Erklärung ist auch vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.
5. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigter Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
6. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder zur pfleglichen Behandlung des Eigentums der Kinderbetreuungseinrichtungen in Haus und Garten anzuhalten. Für willkürlich verursachte Schäden werden die Eltern haftbar gemacht.
7. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
8. Die Gemeinde Grebenhain ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen oder Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
9. Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen mitzuteilen.
10. Zur Vervollständigung des Erziehungsauftrages in den Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Eltern gebeten, sich regelmäßig an den Elternabenden zu beteiligen.
11. Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Kindergartenleitung

1. Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen gibt den Erziehungsberechtigten in Sprechstunden Gelegenheit zur Aussprache. Der gewünschte Gesprächstermin muss mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen zuvor abgestimmt werden.
2. Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und sogleich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
3. Ist durch Verhinderung von Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtungen die Betreuung einer Gruppe aus organisatorischen oder anderen Gründen nicht möglich, entscheidet der Träger darüber, ob Schichtbetrieb oder vorübergehende Schließung durchgeführt werden soll.

§ 8 Versicherung und Haftung

1. Die Kinder sind während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtungen gesetzlich unfall- und haftpflichtversichert. Das gleiche gilt auch für den Hin- und Heimweg.
2. Für Kinder, die mit Bussen zu den Kinderbetreuungseinrichtungen gebracht werden, gelten darüber hinaus die Versicherungen des Transportunternehmens. Eine Haftung wird hier jedoch nicht gewährt für Schäden, die sich die Kinder im Bus gegenseitig zufügen.
3. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kinderbetreuungseinrichtung. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
4. In den Kinderbetreuungseinrichtungen abhanden gekommene Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Betreuungspersonals vorliegt. Der Träger der Einrichtungen übernimmt dagegen keine Haftung für auf dem Grundstück der Kinderbetreuungseinrichtungen abgestellte Kinderfahrzeuge.

§ 9 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung, Ausscheiden

1. Die Kinder können bis zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen abgemeldet werden. Schulpflichtig werdende Kinder brauchen nicht abgemeldet zu werden.
2. Das Ausscheiden eines schulpflichtig werdenden Kindes ist nur bis 6 Monate zum Monatsende vor Schulanfang möglich. Über schriftlich begründete Ausnahmeanträge entscheidet der Gemeindevorstand.

3. Für Kinder, die in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, ist eine Abmeldung bis zum 15. eines jeden Monats möglich. Wird die Schulkindbetreuung vor und nach den gesetzlich vorgeschriebenen Schulferien und den in § 4 Abs. 4 genannten Schließtagen in Anspruch genommen, ist eine Abmeldung nicht möglich.

4. Fehlt ein Kind länger als 4 Wochen unentschuldig, gilt es als ausgeschieden und der Platz wird anderweitig besetzt. Gebühren entfallen, soweit Abs. 2 nicht entgegensteht.

5. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder öfters oder ununterbrochen länger als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen verwendet werden. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet.

6. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, bzw. kann der Abbuchungsauftrag mangels Deckung nicht zur Ausführung gelangen, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

7. Wird diese Satzung von der Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grebenhain, 14.02.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grebenhain

gez.
Dickert
Bürgermeister

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Anlage 1)

Wenn ein Kind eine ansteckende Erkrankung hat und die Kindertageseinrichtung, Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Kinder, Lehrer oder Personal anstecken. Zudem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie als Eltern mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung, Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn:

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen und schwer kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokkeninfektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Es wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss Ihr Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B, Keuchhusten, Kinderlähmung (Polio), Masern, Meningokokken, Mumps, Pneumokokken, Röteln, Tetanus, Typhus und Windpocken stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.